**17. Wahlperiode** 10. 04. 2012

# **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen-Claudio Lemme, Dr. Marlies Volkmer, Bärbel Bas, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/9071 –

# Dokumentation des Anti-D-Hilfegesetzes und vorangegangener Gesetze

# Vorbemerkung der Fragesteller

Mehrfach kam es in der Vergangenheit zu öffentlichen Diskussionen über die Umsetzung des im Jahre 2000 verabschiedeten Anti-D-Hilfegesetzes (AntiDHG). Mit dem Gesetz soll den in der ehemaligen DDR durch eine Anti-D-Immunglobulinen-Behandlung unverschuldet mit dem Hepatitis-C-Virus infizierten Frauen ein Mindestmaß an materieller und medizinischer Unterstützung geleistet werden.

Im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 28. September 2011 wurde erneut von verschiedenen Seiten der Vorwurf einer ungleichen Praxis bei der Ausführung des Gesetzes in den Bundesländern erhoben. Es gilt im Interesse der Vermeidung einer unbefriedigenden Situation bzw. einer fortgesetzten Verunsicherung der betroffenen Frauen hier Klarheit zu schaffen. Daher erscheint es als geboten, die Dokumentation zum AntiDHG und vorangegangener Gesetze öffentlich zu machen, um die Entwicklung anhand statistischer Vergleichszahlen nachvollziehen zu können.

# Vorbemerkung der Bundesregierung

In den Jahren 1978/1979 wurden in der ehemaligen DDR mehrere Tausend Frauen bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Anti-D-Immunprophylaxe zum Schutz nachgeborener Kinder schuldhaft mit dem Hepatitis-C-Virus (HCV) infiziert. Nach dem Einigungsvertrag wurden die bisherigen Leistungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (GüK) der DDR zunächst weitergewährt und dann analog der Behandlung von Impfschäden auf eine Versorgung nach dem Bundesseuchengesetz (BSeuchG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) umgestellt. Dem Wortlaut nach umfasste die Regelung nur die in der ehemaligen DDR bereits anerkannten Fälle. Im Einvernehmen von Bund und Ländern erhielten aber auch diejenigen, deren Infektion erst später anerkannt, bemerkt worden oder erfolgt ist (Neufälle), die bezeichneten Leistungen nach dem Bundesseuchengesetz. Die Regelung wurde durch das zum 1. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz über die

Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz – AntiDHG) ersetzt.

Das AntiDHG stellt eine eigenständige Rechtsgrundlage dar und ist nicht Bestandteil des Sozialen Entschädigungsrechts im Sinne des § 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Die Betroffenen erhalten höhere Renten, als sie bei gleichem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) an Berechtigte nach dem BVG geleistet werden. Gleichwohl sind im AntiDHG einzelne Komponenten in Anlehnung an das BVG gestaltet oder bestimmte Regelungen des BVG für anwendbar erklärt worden.

Die finanziellen Hilfen, die das AntiDHG vorsieht, werden mindestens zur Hälfte vom Bund finanziert. Insoweit stehen die mit der Durchführung betrauten Länder nach dem Grundgesetz (Artikel 104a Absatz 3 i. V. m. Artikel 85 GG) zwar unter der Fachaufsicht des Bundes, verfügen aber allein über genaue Detailkenntnisse, die Fallzahlen, Anerkennungen, Ablehnungen usw. betreffend. Dementsprechend enthalten die nachfolgenden Antworten nur die Angaben, die die Länder in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit bereitstellen konnten.

Sachsen und Brandenburg haben mitgeteilt, innerhalb der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit die erbetenen Zahlen nicht angeben zu können.

1. Wie viele Personen wurden von den Behörden der ehemaligen DDR vom Zeitraum der Schädigung 1978/1979 bis zur Wiedervereinigung 1990 als Betroffene eines Impfschadens nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GüK-DDR) geführt bzw. anerkannt?

Welche Leistungen erhielten sie, und wie verteilten sich die Betroffenen zunächst auf die einzelnen Bezirke der DDR sowie später auf die neu gegründeten Bundesländer (bitte nach Bezirken und Bundesländern aufschlüsseln)?

In Berlin haben ca. 300 Personen 1978/1979 eine Anti-D-Prophylaxe mit den kontaminierten Chargen erhalten. Wie viele Personen von den Behörden der DDR vom Zeitpunkt der Schädigung 1978/79 an bis zur Wiedervereinigung als Betroffene eines Impfschadens nach dem GüK geführt bzw. anerkannt wurden und welche Leistungen sie bis 1990 nach dem GüK erhielten, kann von hier nicht mehr bzw. nur mit erheblichem Aufwand und nicht innerhalb des für die Bewertung zur Verfügung stehenden Zeitraums ermittelt werden (Unterlagen z. T. archiviert). 1991 wurden zwölf Fälle von der Staatlichen Versicherung der DDR bzw. Allianz-Versicherung übernommen, in denen bereits laufende Leistungen nach dem GüK gewährt wurden. Diese Fälle wurden in das BSeuchG überführt. Weitere Akten der Staatlichen Versicherung der DDR bzw. Allianz-Versicherung von Betroffenen, bei denen der Vorgang abgeschlossen war, wurden ebenfalls übernommen und archiviert.

Mecklenburg-Vorpommern teilt mit, dass dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales dazu keine Angaben vorliegen.

### Sachsen-Anhalt

Nach den Angaben des Landeshygieneinstitutes (LHI) aus dem Jahr 1993 wurden in Sachsen-Anhalt im o. g. Zeitraum 868 Frauen im Wege der Anti-D-Immunprophylaxe mit kontaminierten Chargen behandelt. Davon entfallen 606 verabreichte Ampullen auf den ehemaligen Bezirk Halle und 262 auf den Bezirk Magdeburg. Die Anzahl der zum damaligen Zeitpunkt in bestehender GüK – Anerkennungen erkrankten Frauen konnte aus dem Datenmaterial des LHI nicht eindeutig ermittelt werden, da hier Unstimmigkeiten festgestellt wurden. Für den

Bezirk Halle werden 303 Personen und für den Bezirk Magdeburg 104 Erkrankte angegeben. Welche Leistungen die Betroffenen in der ehemaligen DDR erhalten haben, ist nicht dokumentiert.

### Thüringen

In den ehemaligen Bezirken Erfurt, Gera und Suhl des Freistaats Thüringen wurden bis zum Jahr 1990 457 kontaminierte Personen statistisch erfasst. Von diesen Personen waren bereits 145 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (GüK) anerkannt. Meldelisten der Gesundheitsämter dieser Bezirke liegen vor, können jedoch aufgrund der Kürze der Zeit nicht ausgewertet werden. Wenn eine akute Hepatitis-C-Erkrankung vorlag, wurde durch die staatliche Versicherung der DDR auf der Grundlage des GüK die Entschädigung individuell geregelt, z. B. durch Gewährung von Lohnersatzleistungen bei schädigungsbedingten Krankheitszeiten. Eine allgemeingültige Aussage, welche Leistungen erbracht wurden, kann nicht getroffen werden.

2. Wie viele Personen des Betroffenenkreises waren vor Schaffung des AntiDHG im Jahr 2000 bereits nach dem Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) anerkannt?

In Berlin gab es zum 30. Juni 2000, also unmittelbar vor Veröffentlichung des AntiDHG, insgesamt 131 Anerkennungen nach dem BSeuchG.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgten vor Inkrafttreten des AntiDHG 311 Anerkennungen nach dem BSeuchG.

In Sachsen-Anhalt waren vor Inkrafttreten des AntiDHG 350 Personen nach dem BSeuchG anerkannt (Stand: 31. Dezember 1999).

In Thüringen waren vor Inkrafttreten des AntiDHG im Jahre 2000 151 Fälle nach dem BSeuchG anerkannt.

3. Wie viele Anträge mit Bezug auf diese bestimmte Kontaminierung in den Jahren 1978 und 1979 wurden zwischen 1990 und 2000 nach dem BSeuchG abgelehnt, und können Aussagen über die häufigsten Ablehnungsgründe gemacht werden?

### Berlin

Zwischen 1990 und 2000 wurden 143 Anträge nach dem BSeuchG abgelehnt. Die Ablehnungsgründe wurden statistisch nicht erfasst, die Ablehnungen betrafen aber in der Regel Fälle, in denen die Antragstellerinnen nicht mit den verseuchten Chargen behandelt wurden bzw. die Betroffenen zu anderen Zeiten eine Anti-D-Immunprophylaxe erhalten hatten.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden 150 Anträge nach dem BSeuchG zwischen den Jahren 1990 bis 2000 abgelehnt. Zu den Ablehnungsgründen liegen keine Angaben vor, weil die Ablehnungen statistisch nicht nach Ursachen differenziert erfasst wurden.

#### Sachsen-Anhalt

Im o. g. Zeitraum wurden 84 Anträge nach dem BSeuchG abgelehnt (Stand: 31. Dezember 1999). Die Ablehnungsgründe sind statistisch nicht erfasst.

### Thüringen

Von 1990 bis 2000 wurden in der Statistik des BSeuchG sowohl die späteren IfSG als auch die AntiDHG-Fälle gemeinsam erfasst, so dass keine Aussage zu

dieser Fragestellung getroffen werden kann. Jedoch ist festzustellen, dass Ablehnungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen nur dann erfolgten, wenn

- die Antragstellerin nicht zu dem in § 1 Absatz 1 AntiDHG genannten Personenkreis gehörte, d. h. in dem geforderten Zeitraum keine der aufgeführten Chargen verabreicht bekommen hat,
- nach detaillierter medizinischer Auswertung der zum Prüfungszeitpunkt aktuell erhobenen Befunde ein Grad der Schädigungsfolge (GdS) entsprechend der gültigen "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im SER" nicht festgestellt worden ist.
  - 4. Zu wie vielen sonstigen Erledigungen von Anträgen kam es zwischen 1990 und 2000 aufgrund der Rücknahme von Anträgen oder dem Tod der Antragstellerin, und kann hier ein Bezug zu den Ablehnungszahlen hergestellt werden?

#### Berlin

Zwischen 1990 und 2000 gab es 32 sonstige Erledigungen (Abgabe an anderes Bundesland). Eine sonstige Erledigung wegen Todes der Antragstellerin gab es nicht. Einen Bezug zu den Ablehnungszahlen gibt es nicht.

### Mecklenburg-Vorpommern

Bis zum Inkrafttreten des AntiDHG sind in der Statistik 42 Fälle unter "Sonstige Erledigungen" erfasst worden. Zu den einzelnen Gründen der Erledigungen liegen keine Angaben vor.

#### Sachsen-Anhalt

Von den 447 eingegangenen Anträgen nach dem BSeuchG waren im betreffenden Zeitraum drei Rücknahmen und acht sonstige Erledigungen zu verzeichnen. Ein Bezug zu den Ablehnungszahlen kann nicht hergestellt werden.

Thüringen verweist auf die Antwort zu Frage 3.

- 5. Kam es nach 1990 bis heute zu nachträglichen Aktualisierungen einer Statistik des Kreises der ursprünglich betroffenen Frauen in den einzelnen Bundesländern?
  - Wenn ja, wie kam es hierzu, und können Veränderungen statistisch kenntlich gemacht werden, bzw. lässt sich auf dieser Datengrundlage eine Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern herstellen?
- 6. In welchem Umfang und nach welchen Kriterien führt die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern eine Statistik über das AntiDHG, und in welchen Abständen wird diese aktualisiert?

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Anti-DHG enthält keine Statistiknorm. Allerdings haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass jeweils zum Ende des Monats Februar eines jeden Jahres die Anerkennungszahlen für das vergangene Jahr gemeldet werden.

7. Wie viele Personen haben im Zeitverlauf von 2000 bis Ende 2011 jährlich in den einzelnen Bundesländern Anträge nach dem AntiDHG gestellt?

Wie viele davon waren Neuanträge, und wie viele waren Änderungsanträge wegen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes?

### Berlin

Von 2000 bis 31. Dezember 2011 wurden 421 Anträge nach dem AntiDHG gestellt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Erstanträge nach dem AntiDHG. Verschlimmerungsanträge werden statistisch ebenso wenig erfasst wie Neufeststellungen von Amts wegen.

### Mecklenburg-Vorpommern

Die Zahl der Erstanträge ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Anträge	
2000	55	
2001	64	
2002	16	
2003	6	
2004	0	
2005	2	
2006	2	
2007	5	
2008	2	
2009	6	
2010	1	
2011	5	
gesamt	164	

# Sachsen-Anhalt

Hinsichtlich der seit 2000 bis 2011 eingegangenen Erstanträge nach dem AntiDHG wird auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 9 verwiesen. Änderungsanträge/Neufeststellungs-anträge wegen Änderung des Gesundheitszustandes werden in den monatlichen bzw. jährlichen Statistiken nicht gesondert erfasst. Nach den noch verfügbaren Antragslisten konnten insgesamt 53 derartige Anträge ermittelt werden, die sich wie folgt auf die Kalenderjahre und Dienstorte verteilen:

Antragsjahr	Neufeststellungs-	davon: I	Dienstort
	anträge insges.	Halle	Magdeburg
2000	0	0	0
2001	4	0	4
2002	5	3	2
2003	6	4	2
2004	8	8	0
2005	5	3	2
2006	4	2	2
2007	7	6	1
2008	4	2	2
2009	5	4	1
2010	2	1	1
2011	3	3	0
insgesamt	53	36	17

### Thüringen

Im Zeitraum 2000 bis 2011 wurden wie folgt Anträge auf Anerkennung nach dem AntiDHG gestellt:

Jahr	Anzahl der Anträge	
2000	11	
2001	0	
2002	1	
2003	1	
2004	0	
2005	1	
2006	0	
2007	1	
2008	0	
2009	2	
2010	1	
2011	1	
gesamt	19	

Hinsichtlich der Anzahl gestellter Änderungsanträge ist eine detaillierte Aussage nicht möglich. Durchschnittlich wurden ab dem Jahr 2009 jährlich vier Neufeststellungsanträge wegen Verschlechterung des Gesundheitszustands eingereicht. Eine Entwicklung der Anerkennungen, gegliedert nach der Höhe des GdS, ist den Ausführungen in der Antwort zu Frage 10 zu entnehmen.

8. Auf welche Weise erfolgte die statistische Überführung der anerkannten Personen nach dem BSeuchG im Jahr 2000 mit dem Inkrafttreten des AntiDHG (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wie kann diese Überführung in der Gesamtschau der Statistik zum AntiDHG bis heute gewertet werden?

## Berlin

Die per 30. Juni 2000 nach dem BSeuchG anerkannten 131 Fälle sind in der unter 7. benannten Antragszahl nach dem AntiDHG enthalten. Diese Fälle wurden in das AntiDHG "übergeleitet", d. h. es erfolgt eine Leistungsgewährung nach dem AntiDHG entsprechend dem Schweregrad der vorliegenden Schädigungsfolgen. Inwieweit hier eine Wertung "der Überführung (dieser Fälle) in der Gesamtschau der Statistik zum AntiDHG" getroffen werden soll, ist nicht verständlich.

# Mecklenburg-Vorpommern

Die Anerkennungen nach dem BSeuchG wurden in der Statistik nach dem AntiDHG als Erstfeststellungen erfasst.

## Sachsen-Anhalt

Eine gesonderte Statistik über Anerkennungs- und Ablehnungsfälle nach Anti-D-Immunprophylaxe innerhalb der BSeuchG-Statistik wurde bis zum Jahr 2000 nicht geführt.

### Thüringen

Mit Inkrafttreten des AntiDHG und des IfSG wurde die bisher geführte Statistik nach dem BSeuchG nach diesen Gesetzen getrennt und unverändert weitergeführt, d. h. die Zahlfälle wurden unabhängig von der Höhe des GdS erfasst.

9. Können für den Zeitraum nach dem Jahr 2000 Aussagen über den Verlauf und die Veränderungen der Antragszahlen nach Jahren gemacht werden, und kann so eine Vergleichbarkeit der Antragsstatistiken in den Bundesländern hergestellt werden?

### Berlin

Die Antragszahlen nach dem AntiDHG seit 2000 sind im Folgenden aufgeführt, wobei die Übersicht lediglich die Bearbeitung der Neuanträge berücksichtigt. Veränderungen aufgrund von Verschlimmerungsanträgen oder Neufeststellungen von Amts wegen sind hier nicht enthalten:

Jahr	Anzahl der Anträge
2000	379 (davon 131 nach BSeuchG anerkannt)
2001	29
2002	3
2003	4
2004	1
2005	1
2006	0
2007	0
2008	0
2009	1
2010	3
2011	0

### Mecklenburg-Vorpommern

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

### Sachsen-Anhalt

Für Sachsen-Anhalt stellt sich die Entwicklung des Antragsgeschehens wie folgt dar:

Antragsjahr (Stichtag 31.12.)	Anträge insgesamt (kumulativ)	davon: erstmalige Anträge (jährlich)
2000	475	28
2001	510	35
2002	511	1
2003	514	3
2004	517	3
2005	519	2
2006	524	5
2007	524	0
2008	525	1
2009	525	0
2010	526	1
2011	527	1
		gesamt 80

### Thüringen

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wie viele Anerkennungen liegen Ende 2011 gestaffelt nach der Minderung der Erwerbstätigkeit (0 bis > 80 Prozent) in den einzelnen Bundesländern vor?

Können vergleichende Aussagen zu Veränderungen bei den Anerkennungen der Minderung der Erwerbstätigkeit in den einzelnen Bundesländern über den Zeitraum 2000 bis Ende 2011 gemacht werden?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

#### Berlin

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der laufenden Zahlfälle seit Inkrafttreten des AntiDHG dargestellt:

GdS	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
30	27	29	30	33	34	32	34	31	29	30	28	26
40	9	9	9	8	8	8	8	9	10	10	11	9
50	3	4	3	2	3	4	4	3	3	4	4	4
60	2	3	4	4	4	4	3	3	2	2	1	3
70-100	0	0	0	0	0	0	1	2	4	4	5	5
Witwer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
gesamt	41	45	46	47	49	48	50	48	48	50	50	48

Weitere Aussagen zu Veränderungen bei den Anerkennungen des GdS (früher MdE) können nicht gemacht werden. Veränderungen aufgrund von Verschlimmerungsanträgen oder Neufeststellungen von Amts werden statistisch nicht erfasst.

## Mecklenburg-Vorpommern

In 374 Fällen liegt eine Anerkennung nach dem AntiDHG vor. Die Staffelung nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

GdS	Anzahl der Anerkennungen
0	205
10	2
20	21
30	108
40	31
50	5
60	2
gesamt	374

Zusätzlich erhalten zwei Hinterbliebene Leistungen.

# Sachsen-Anhalt

Übersicht über die Anerkennungen der HCV-Schadensfälle nach der Höhe der MdE:

Anträge 2011	Erledigungen	darunter: Anerkennungen mit MdE										
kumulativ	2011 insges.	gesamt	0	10	20	30	40	50	60	70	80	>80
527	525	370	162	4	96	85	20	2	1	0	0	0

Veränderungen bei den Anerkennungen der MdE über den Zeitraum von 2000 bis 2011 sind – soweit erfasst – den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

# MdE – Herabsetzungen/Erhöhungen AntiDHG

# 1. MdE – Absenkungen:

Jahr	Herabsetzung	Anzahl	Bemerkungen
2000			
2001			
2002			
2003	MdE 30 auf 0 Tod (50 v.H.)	2 1	nicht Schädigungsfolge
2004	MdE 30 auf 0	1	
2005	MdE 40 auf 0 MdE 40 auf 30 v.H. Tod (80 v.H.)	1 1 1	Witwer erhielt bis 05/2010 Leistungen
2006	MdE 40 auf 0 MdE 30 auf 20 v.H.	1 3	
2007			
2008	MdE 30 auf 0 Tod (40 v.H.)	1 1	nicht Schädigungsfolge
2009	MdE 40 auf 30 v.H.	1	
2010	Tod ( 30 v.H.) MdE 30 auf 0	1 1	nicht Schädigungsfolge
2011			
Gesamt		16	

# 2. MdE – Erhöhungen:

Jahr	Erhöhungen	Anzahl	Bemerkungen
2000	MdE 30 v.H.	1	für begrenzten Zeitraum
2001			
2002	MdE 30 auf 40 v.H.	1	
	MdE 20 auf 30 v.H.	2	
2003			
2004	MdE 20 auf 30 v.H.	1	
	MdE 30 v.H.	2	für begrenzten Zeitraum
2005	MdE 30 auf 40 v.H.	1	
2006	MdE 30 v.H.	1	
2007	MdE 30 auf 40 v.H.	1	
2008	MdE 0 auf 30 v.H.	1	
	MdE 20 auf 30 v.H.	1	
2009	MdE 30 auf 40 v.H.	1	
	MdE 20 auf 30 v.H.	1	
2010	MdE 30 auf 40 v.H.	2	
	MdE 30 auf 60 v.H.	1	
2011			
Gesamt		17	

### Thüringen

Entsprechend den Ausführungen zu Frage 6 wurden erst ab 2009 die laufenden monatlichen Zahlungen getrennt nach der Höhe des GdS erfasst:

GdS	Anzahl der Anerkennungen					
	2009	2010	2011			
0	144	145	144			
10	6	6	6			
20	50	50	50			
30	54	53	51			
40	12	12	13			
50	4	4	6			
60	1	1	1			
70–100	4	4	4			

11. Wie viele Anträge wurden seit Inkrafttreten des AntiDHG insgesamt in den einzelnen Bundesländern abgelehnt, und wie viele Ablehnungen kamen jeweils zu Stande, weil sie nicht auf eine Kontaminierung in den Jahren 1978/1979 zurückgeführt werden konnten, sondern andere Ursachen hatten?

Wie hoch sind demzufolge die Quoten der Ablehnungen wegen anderer Ursachen in den Ländern?

## Berlin

Seit Inkrafttreten im Jahr 2000 wurden insgesamt 276 Anträge abgelehnt bzw. als sonstige Erledigung erfasst (überwiegend Abgaben an andere Versorgungsämter). Eine Statistik über die Gründe der Ablehnung wurde nicht geführt.

### Mecklenburg-Vorpommern

Seit Inkrafttreten des AntiDHG wurden 130 Anträge abgelehnt. Die Ablehnungen sind statistisch nicht nach Ursachen erfasst worden.

#### Sachsen-Anhalt

Seit Inkrafttreten des Anti-D-Hilfegesetzes wurden bis zum 31. Dezember 2011 insgesamt 130 Anträge abgelehnt. Die Ablehnungsgründe können im Einzelnen nicht konkret benannt werden, weil diesbezüglich keine statistische Erfassung erfolgt ist.

# Thüringen

Seit dem Jahr 2000 wurden 18 Erstanträge nach dem AntiDHG abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte vorwiegend aufgrund der Tatsache, dass die Antragsteller nicht zum kontaminierten Personenkreis zählten (z. B. Infektion durch Bluttransfusion). Siehe auch Ausführungen zu Frage 7.

12. Wie viele der Ablehnungen wurden in den Jahren 2000 bis Ende 2011 in den Bundesländern juristisch angefochten?

Wie viele wurden zu wessen Gunsten entschieden, und wie viele Klagen sind gegenwärtig noch anhängig?

### Berlin

Die im folgenden angegebenen Zahlen zu Widersprüchen/Klagen betreffen sowohl Erstentscheidungen als auch Neufeststellungen nach dem AntiDHG.

Die Anzahl der Widersprüche in der Zeit von 2000 bis 2011 ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

2000: 12 Widersprüche (davon 10 zurückgewiesen, 2 zurückgezogen und 1 Abhilfe)

2001: 23 Widersprüche (davon 20 zurückgewiesen und 2 zurückgezogen, 1 zurückgestellt wegen Klageverfahren)

2002: 4 Widersprüche (davon 3 zurückgewiesen und 1 volle Abhilfe)

2003: 7 Widersprüche (davon 6 zurückgewiesen und 1 zurückgezogen)

2004: 2 Widersprüche (davon 1 volle und 1 Teilabhilfe)

2005: 1 Widerspruch (1 zurückgewiesen)

2006: 0

Es gab im Zeitraum seit Inkrafttreten des AntiDHG acht Klagen, die sowohl Ablehnungen als auch die Höhe der anerkannten MdE/GdS betrafen. Davon wurden vier zurückgezogen, zwei abgewiesen. In einem Fall wurde zugunsten der Versorgungsberechtigten entschieden, dieses Verfahren betraf die Höhe der MdE und den Umfang der anzuerkennenden Schädigungsfolgen. Eine Klage ist derzeit anhängig.

## Mecklenburg-Vorpommern

Es wurden 232 Widersprüche erhoben. Davon endeten 205 mit Zurückweisung, zwölf mit voller Stattgabe zugunsten der Widerspruchsführerin, drei mit teilweiser Stattgabe, sechs auf sonstige Art und drei wurden als unzulässig verworfen. Drei Widersprüche sind noch nicht erledigt. In 67 Fällen sind die Widersprüchsbescheide durch Klagen angefochten worden. Davon endeten 42 mit

Zurückweisung, drei mit voller Stattgabe zugunsten der Klägerin, zwei mit teilweiser Stattgabe, vier mit Anerkenntnis/Vergleich und zehn auf sonstige Art. Sechs Klagen sind zurzeit noch anhängig.

#### Sachsen-Anhalt

Die Frage kann wegen fehlender statistischer Angaben nur in Bezug auf die derzeit noch offenen 12 Verfahren beantwortet werden:

Widersprüche: 4 Klagen: 4 Berufungen: 4

### Thüringen

Eine separate Statistik über die im Rahmen des AntiDHG bis 2011 geführten Klageverfahren wird vom TLVwA nicht geführt. Aufgrund dessen ist eine Aussage über die Anzahl der Fälle, in denen gegen die ablehnende Entscheidung Klage eingereicht wurde, nicht möglich. Es konnte lediglich ermittelt werden, dass seit dem Jahr 2006 in zehn Antragsverfahren von dem Rechtsmittel der Klage Gebrauch gemacht worden ist, wobei in allen Fällen die Höhe des GdS angefochten worden ist. Es handelte sich demnach um keine ablehnenden Entscheidungen. Derzeit ist noch ein Klageverfahren nach dem AntiDHG anhängig.

13. Kam es im Zeitverlauf zwischen den Jahren 2000 und Ende 2011 zu einer Konzentration solcher Ablehnungsfälle wegen fehlendem Bezug, und können die Zahlen der einzelnen Bundesländer miteinander verglichen werden?

### Berlin

Von den insgesamt in der Zeit von 2000 bis 2011 abgelehnten 276 Fällen (siehe Antwort zu Frage 11) wurden im Jahr 2000 allein 221 abgelehnt (bzw. sonstige Erledigung). 2001 wurden 35 Anträge abgelehnt (bzw. sonstige Erledigung). 2002 wurden 12 Anträge abgelehnt (bzw. sonstige Erledigung). Auch wenn eine Statistik darüber nicht vorliegt, so betrafen die Ablehnungen damals in der Regel Fälle, in denen die Antragstellerinnen nicht mit den verseuchten Chargen behandelt wurden bzw. die zu anderen Zeiten eine AntiD-Immunprophylaxe erhalten oder eine Hepatitiserkrankung aufgrund einer Bluttransfusion geltend gemacht hatten. Ab 2003 bewegte sich die jährliche Zahl der Ablehnungen bzw. sonstigen Erledigungen im einstelligen Bereich (insgesamt von 2003 bis 2011: 8).

# Mecklenburg-Vorpommern

Hierzu liegen keine Angaben vor.

### Sachsen-Anhalt

Die Anzahl der Ablehnungen pro Kalenderjahr ab 31. Dezember 1999 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Die näheren Ablehnungsgründe sind statistisch nicht erfasst.

Ablehnungen vom 31. Dezember 1999 bis zum 31. Dezember 2011:

Antragsjahr	Ablehnungsfälle kumulativ	Differenz zum Vorjahr
1999	84	_
2000	91	+ 7
2001	116	+ 25
2002	121	+ 5
2003	125	+ 4
2004	127	+ 2
2005	127	0
2006	129	+ 2
2007	129	0
2008	129	0
2009	130	+ 1
2010	130	0
2011	130	0

# Thüringen

Von 2000 bis 2011 sind 18 Anträge ablehnend beschieden worden (siehe auch Ausführungen zu Frage 11).

14. Welche der Ablehnungen bzw. Erledigungen von Anträgen mit sonstigen Ursachen können im jeweiligen Bundesland auf die Überweisung des Antrags, die Rücknahme des Antrags oder den Tod der Betroffenen zurückgeführt werden?

## Berlin

Dazu können keine Angaben gemacht werden (siehe Antwort zu Frage 11).

# Mecklenburg-Vorpommern

Hierzu liegen keine Angaben vor.

### Sachsen-Anhalt

Hierzu ist keine Aussage möglich. Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

# Thüringen

In Thüringen lagen bzw. liegen bislang keine Erledigungen durch Rücknahme des Antrages oder Tod der Antragstellerin vor.

15. Wie hoch sind die Aufwendungen des Bundes bis Ende 2011 für Einmalzahlungen nach § 3 Absatz 3 AntiDHG sowie für Rentenzahlungen nach § 2 Absatz 2 AntiDHG nach Jahren?

Die Höhe der Einmal- und Rentenzahlungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Jahre 2000 bis 2011 ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

	Anti-D-Hilfegesetz (am 1. Januar 2000 in Kraft getreten)			
Jahr	Einmalzahlungen	Rentenzahlungen		
2000	7,138 Mio. Euro	1,624 Mio. Euro		
2001	0,594 Mio. Euro	1,817 Mio. Euro		
2002	0,149 Mio. Euro	1,996 Mio. Euro		
2003	0,051 Mio. Euro	1,941 Mio. Euro		
2004	0,046 Mio. Euro	1,861 Mio. Euro		
2005	0,018 Mio. Euro	1,840 Mio. Euro		
2006	0,007 Mio. Euro*	1,822 Mio. Euro		
2007	0,000 Mio. Euro**	1,843 Mio. Euro		
2008	0,015 Mio. Euro***	1,885 Mio. Euro		
2009	0,112 Mio. Euro****	1,939 Mio. Euro		
2010	0,000 Mio. Euro	1,909 Mio. Euro		
2011	0,000 Mio. Euro	1,994 Mio. Euro		

#### Anmerkung:

- \* Sachsen hat für das Jahr 2006 Einmalzahlungen in Höhe von 7 158,00 Euro geleistet.
- \*\* Sachsen-Anhalt hat für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 668,09 Euro geleistet.
- \*\*\* Sachsen hat für das Jahr 2008 Einmalzahlungen in Höhe von 8 282,42 Euro und Thüringen in Höhe von 7 669,00 Euro geleistet. Summe der geleisteten Einmalzahlungen für das Jahr 2008 15 951,42 Euro.
- \*\*\*\* Mecklenburg-Vorpommern hat für das Jahr 2009 Einmalzahlungen in Höhe von 3 579,00 Euro, Sachsen in Höhe von 3 579,00 Euro und Thüringen in Höhe von 105 000,00 Euro geleistet. Summe der geleisteten Einmalzahlungen für das Jahr 2009 112 158,00 Euro.

